

Lösungs- und Bewertungshinweise

Zu 1.

Bei dem Open-Air-Festival handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG. Es steht die Unterhaltung der Besucher im Vordergrund und die Veranstaltung ist auch für jedermann zugänglich.

Weil zu dem Festival 1.200 Personen zugelassen werden sollen und das Sportgelände des SV Falterbach für solche Openair-Veranstaltungen nicht bestimmt ist, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG.

Als Veranstalter musste Rocker die Erlaubnis beantragen (vgl. § 42 Abs. 1 OBG).

10 Punkte

Zu 2.:

Öffentliche Vergnügungen können Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorrufen, z. B. durch übermäßigen Lärm, durch Gesundheitsgefahren oder durch Verstöße gegen die geschriebene Rechtsordnung (s. § 54 Nr. 1 und 2 OBG). Deshalb sind die Gemeinden als Ordnungsbehörden nach § 1 OBG für den Vollzug des § 42 OBG sachlich zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 OBG). Die Gemeinde Falterbach war auch instanziell für die Erteilung der Erlaubnis zuständig (§ 4 Abs. 1 OBG). Die Veranstaltung soll im Gemeindegebiet Falterbach stattfinden, damit ist die Gemeinde Falterbach auch örtlich für die Maßnahme zuständig (§ 4 Abs. 3 OBG), obwohl Manni Rocker Gastwirt aus der kreisfreien Stadt Eisenheim ist.

10 Punkte

Zu 3.:

Bei beiden Zusätzen handelt es sich um eine Nebenbestimmung zur Hauptregelung, nämlich zur Erlaubnis des Open-Air-Festivals, nach § 36 ThürVwVfG.

- a) Der Zusatz, noch 20 mobile Toiletten bereitzustellen, ist eine Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG), weil der Eintritt der Vergünstigung (die materielle Wirksamkeit der Erlaubnis) vom Eintritt der Bedingung (aufschiebende Bedingung) abhängt, hier also von der Bereitstellung der zusätzlichen Toiletten.
- b) Der Zusatz, dass die Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlage nur bis 18. Mai 2014, 1.00 Uhr, betrieben werden darf, ist eine Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG), mit der dem Rocker dadurch zusätzlich zur Hauptregelung ein Unterlassen vorgeschrieben wird.

12 Punkte

Zu 4.:

Gem. § 42 Abs. 4 OBG ist eine nach § 42 Abs. 3 OBG beantragte Erlaubnis für eine öffentliche Vergnügung zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint oder wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Veranstaltung eines Open-Air-Festivals mit 1.200 Besuchern macht es erforderlich, eine ausreichende Anzahl von Toiletten zur Verfügung zu stellen, um die öffentliche Reinlichkeit sicherzustellen. Die Anordnung der Bedingung dient also der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung (§ 54 Nr. 2 OBG). Darüber hinaus könnten auch Einrichtungen auf dem Sportplatzgelände beim Verrichten der Notdurft durch eine Vielzahl von Personen außerhalb von Toiletten beschädigt werden, dadurch also das Eigentum als Individualrechtsgut, einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (§ 54 Nr. 1 OBG).

Mit der Erteilung der Erlaubnis unter der Bedingung, die Toiletten bereitzustellen (Ziff. 1 des Schreibens), soll ein Versagungsgrund nach § 42 Abs. 4 OBG ausgeräumt werden. Die Nebenbestimmung war deshalb nach § 36 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 42 Abs. 4 OBG zulässig. *(Hinweis für die Korrektur: Hier ist auch eine Lösung über § 42 Abs. 5 OBG vertretbar.)*

Die Befugnisnorm für die Auflage unter Ziff. 2 des Schreibens ist § 42 Abs. 5 OBG. Demnach können die Gemeinden zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu öffentlichen Vergnügungen treffen. Die Beschränkung des Betriebs der Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlage bei dem Heavy-Metal-Festival dient dem Lärmschutz für die Bevölkerung und damit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit. Die Auflage durfte deshalb ergehen.

Manni Rocker ist als Veranstalter (= Verhaltensstörer nach § 10 Abs. 1 OBG) auch der richtige Adressat für die Auflage.

18 Punkte

Zu 5.

Die Auflage in Ziffer 2 des Schreibens der Gemeinde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 ThürVwVfG.

Es handelt sich dabei um eine hoheitliche Maßnahme (Anordnung im Über-/Unterordnungsverhältnis, mit Zwang durchsetzbar) einer Behörde (Gemeinde Falterbach ist eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt, § 1 Abs. 2 ThürVwVfG) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (OBG als Teil des besonderen Verwaltungsrechts und damit des öffentlichen Rechts) zur Regelung eines Einzelfalls (Beschränkung des Betriebs der Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlage bei dem Openair-Konzert am 17. Mai 2014), Betroffener ist Manni Rocker als Einzelperson, als konkret-individuelle Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (Rocker muss die Beschränkung beachten, mit Bekanntgabe des Schreibens durch Zustellung am 1. April 2014 erlangte die Auflage Außenwirkung).

Als förmlicher Rechtsbehelf steht Manni Rocker deshalb der Widerspruch nach § 79 ThürVwVfG, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 69 VwGO zur Verfügung, denn nach herrschender Meinung besteht die Möglichkeit, auch eine Auflage mit Widerspruch (und Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) anzufechten. Die Auflage ist insoweit ein gesonderter Verwaltungsakt der einer isolierten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Ein Ausnahmetatbestand, nach dem ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen ist, liegt nicht vor (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Manni Rocker hat die Möglichkeit, den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen (§ 70 Abs. 1 VwGO). Diese Form hat er durch seine Vorsprache in der Gemeindeverwaltung Falterbach am 2. Mai 2014 auch gewählt.

20 Punkte

Zu 6.:

Die Auflage als Nebenbestimmung zur Erlaubnis für das Open-Air-Festival (= Verwaltungsakt) erlangte ihre formelle Wirksamkeit mit Bekanntgabe des Bescheides an Manni Rocker (§§ 43 Abs. 1 und 41 Abs. 1 ThürVwVfG). Die Gemeinde Falterbach wählte die förmliche Bekanntgabe, nämlich die Zustellung durch Zustellungsurkunde gem. § 41 Abs. 5 ThürVwVfG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und § 3 ThürVwZVG. Das Schreiben wurde am 1. April 2014 zugestellt.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Monatsfrist ist hier anzuwenden, weil der Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthielt. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolgte am 1. April 2014.

Die Widerspruchsfrist beginnt am 2. April 2014, weil die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in den Lauf eines Tages fällt und endete deshalb grundsätzlich mit Ablauf des 1. Mai 2014 (§ 79 Halbsatz 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB). Da der 1. Mai 2014 ein Feiertag ist, verlängert sich die Widerspruchsfrist um den darauffolgenden Werktag (§ 193 BGB).

Manni Rocker hat deshalb am Freitag, 2. Mai 2014, noch fristgerecht den Widerspruch zur Niederschrift bei der Gemeinde Falterbach eingelegt.

18 Punkte

Zu 7.

Der von Emil Endlich für den Karfreitag in seiner Kneipe geplante Karaoke-Wettbewerb ist ebenfalls eine öffentliche Vergnügung, die dem § 42 OBG unterliegt. Allerdings besteht hierfür keine Erlaubnispflicht, weil kein Fall des § 42 Abs. 3 OBG vorlag.

Allerdings verstößt der Karaoke-Wettbewerb am Karfreitag in der Kneipe des Endlich gegen § 6 ThürFtG. Der Karfreitag ist gemäß § 6 Abs. 1 ThürFtG ein sog. „stiller Tag“. Am Karfreitag sind ab 3.00 Uhr unbeschadet der §§ 4 und 5 ThürFtG musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb verboten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürFtG).

Damit stand eine öffentlich-rechtliche Vorschrift der Veranstaltung des Endlich entgegen. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG durfte die Gemeinde Falterbach die angekündigte Veranstaltung komplett untersagen.

12 Punkte